## Unterlagen-Checkliste Handlungsfeld 2: Wirtschaft und Arbeit

## Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in Papierform beizubringende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterschriebene LEADER-Vorhabenbeschreibung (zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im docx-Format)
- Ausgefüllte und unterschriebene Anlage zur LEADER-Vorhabenbeschreibung (zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im docx-Format)
- Unterschriebene Eigenerklärungen des/der Antragstellenden (siehe Vordruck)
- Bei Denkmalschutz des Gebäudes bzw. der Anlage eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine Förder-Negativbescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde
- Bei Relevanz Nachweis des Eigentums oder gleichgestellter Eigentumsrechte (Grundbuchauszug, Auflassungserklärung des Notars, Erbbauberechtigung - Achtung: Ein Kauf- bzw. Schenkungsvertrag ist nicht ausreichend!; öffentliche Widmung; bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung)
- Bei Relevanz Nachweis zum Baujahr des Gebäudes
- Bei Bauvorhaben Fotos mit Aufnahmedatum vom Ist-Zustand des Objektes (zusätzlich in digitaler Form ohne Datum im jpg-Format)
- Bei Bauvorhaben Flurkartenauszug mit eingezeichneter Lage des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Bei Vorhaben an Gebäuden Gestaltungsskizzen Bestand und Planung neu
- Bei Gestaltung von Freiplätzen/-anlagen Skizze der geplanten Gestaltung der Fläche und Auflistung der Ausstattung
- Plausibles Nutzungs- bzw. Betriebskonzept und/oder ein Geschäftsplan
- Bei investiven Vorhaben an Gebäuden Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass bei der Umsetzung die Anforderungen des geltenden Gebäudeenergiegesetzes eingehalten werden
- Bei investiven Vorhaben Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob für das Vorhaben eine Baugenehmigung bzw. weitere relevante öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind
- Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob die Berücksichtigung der Vorgaben zur regionalen Baukultur in Teilen oder ganzheitlich vorgesehen ist
- Wenn bei einer Um- oder Wiedernutzung oder einer vollständigen Sanierung eines Gebäudes ein umfassender Eingriff in die Bausubstanz erfolgt, Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden und im Ergebnis ein beheizbarer Massivbau entsteht, erfolgt die Bezuschussung auf der Grundlage von "Einheitskosten Gebäude". Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Nettoraumfläche, die Bestandteil des Fördervorhabens ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 1.856 Euro brutto bzw. für Vorsteuerabzugsberechtigte mit 1.560 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, von denen der Förderzuschuss berechnet wird.

Im Fall der Relevanz von "Einheitskosten Gebäude" sind die erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet unter folgendem Link abrufbar: <a href="https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html">https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html</a>

- Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von Gebäuden Leistungen von weniger als 12 Gewerken in Anspruch genommen werden, es sich nicht um eine vollständige Sanierung eines Gebäudes mit einem umfassenden Eingriff in die Bausubstanz handelt oder im Ergebnis kein beheizbarer Massivbau entsteht, ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Kostenberechnung nach DIN 276 zu erstellen. Von den im Ergebnis dieser Berechnung ermittelten zuwendungsfähigen Kosten wird der Förderzuschuss berechnet.
- Bei Vorhaben mit direkten Personalkosten werden die Personalkosten auf Grundlage von "Einheitskosten Personal" festgelegt. Die direkten Personalkosten umfassen alle Ausgaben im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern für bei den Begünstigten beschäftigtes Personal.

Erforderliche Informationen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: <a href="https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html">https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html</a>

• Bei nicht investiven Vorhaben werden indirekte Kosten als Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt, wenn keine weiteren Ausgaben für das Vorhaben entstehen oder die Anwendung des Pauschalsatzes ausgeschlossen ist. Wenn der Pauschalsatz nicht anwendbar ist, können zusätzlich zum Pauschalsatz der indirekten Kosten weitere Ausgaben im Erstattungsverfahren anerkannt werden. Indirekte Kosten sind Ausgaben für Raummiete einschließlich Nebenkosten, Telefongebühren, Internetgebühren, Büromaterialien, Vervielfältigungen, Papier- und Druckerkosten, Porto, Bewirtungskosten, Versicherungen, Reisekosten. Entsprechende Leistungen sind dann nicht den indirekten Kosten zuzurechnen, wenn diese über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen und in Form von Ausgaben für Leistungen durch Dritte (zum Beispiel Raummiete für Veranstaltungen, Druckereikosten für Veröffentlichungen usw.) anfallen.

Bei nicht investiven Vorhaben mit direkten förderfähigen Personalkosten werden alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt. Die Anwendung des Pauschalsatzes ist nicht möglich für Personalausgaben, die Gegenstand einer Auftragsvergabe an Dritte sind oder das Vorhaben überwiegend Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte enthält.